

There is no moving forward
without looking back.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht 2025

Addiko Bank



Inhaltsverzeichnis

Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex	4
Addikos Verpflichtungserklärung	4
Abweichungen vom ÖCGK	4
Unternehmensstruktur	5
Allgemein	5
Aktionäre und Hauptversammlung	6
Beteiligungsstruktur der Addiko	6
Aufsichtsrat	7
Mitglieder des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG zum 31. Dezember 2025	7
2025 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder	7
Staatskommissärinnen zum 31. Dezember 2025	7
Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in anderen börsennotierten Gesellschaften	7
Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nach § 28a BWG und C-Regel 53 ÖCGK	7
Unabhängige Aufsichtsratsmitglieder nach C-Regel 54 ÖCGK	8
Arbeitsweise des Aufsichtsrats	9
Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats	9
Ausschüsse des Aufsichtsrats	10
Selbstevaluierung der Aufsichtsratsmitglieder	13
Vorstand	14
Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG zum Jahresende 2025 und Kompetenzverteilung	14
Ausschüsse des Vorstands	15
Arbeitsweise des Vorstands	16
Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften	16
Mandate und Verträge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	16
Vorstandsmitglieder	16
Aufsichtsratsmitglieder	16
Verträge mit dem Aufsichtsrat	16
Maßnahmen zur Förderung von Frauen	17
Allgemein	17
Frauen im Vorstand, Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen	18
Diversitätskonzept	18
Förderung von Diversität und Inklusion	18
Diversität im Aufsichtsrat	19
Externe Evaluierung	21
Anhang 1: Transaktionen und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, per 31. Dezember 2025	22

Glossar

Das nachfolgende Abkürzungsverzeichnis erklärt die Bedeutung der in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen.

Abkürzung	Definition
Addiko	Addiko Bank AG (Holding)
Addiko Gruppe	Addiko Bank AG und alle ihre Tochtergesellschaften (Addiko Bank d.d. Zagreb, Addiko Bank d.d. Ljubljana, Addiko Bank a.d. Belgrad, Addiko Bank d.d. Sarajevo, Addiko Bank a.d. Banja Luka und Addiko Bank a.d. Podgorica)
AktG	Aktiengesetz
AML	Geldwäschebekämpfung (Anti-Money Laundering)
BiH	Bosnia und Herzegowina
BWG	Bankwesengesetz
CC	Kreditausschuss (Credit Committee)
CRR	Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation)
CSEE	Zentral- und Südosteuropa (Central and Southeast Europe)
EBA	European Banking Authority
ECB SPOC	Ansprechpartner für die EZB (Single Point of Contact)
ESG	Environmental, Social and Governance (Nachhaltigkeitsagenden)
EZB	Europäische Zentralbank
GCC	Group Credit Committee
GvK	Gruppe verbundener Kunden
ICV	Intern akzeptierte Sicherheitenwerte (Internal Collateral Values)
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator
NPE	Notleidende Kredite (Non-Performing Exposure)
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex
oHV	Ordentliche Hauptversammlung
PAIF	Performance Acceleration Incentive Program
PE	Performing Exposure
SB	Aufsichtsrat (Supervisory Body)
SME	Kleine und Mittlere Unternehmen (Small and Medium-Sized Enterprises)
WL	Watchlist

Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex

Addikos Verpflichtungserklärung

[L-60, C-61]

Die Addiko Gruppe ist eine börsennotierte, auf Konsumenten und kleine und mittlere Unternehmen (KMU/SME) spezialisierte Bankengruppe in Zentral- und Südosteuropa (CSEE).

Die Addiko Gruppe besteht aus der Konzernmutter Addiko Bank AG (nachfolgend „Addiko“ oder „Bank“ genannt), einer vollständig lizenzierten österreichischen Bank mit Sitz in Wien, Österreich, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht und der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt wird, sowie aus sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, lizenziert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina (mit zwei Banken), Serbien und Montenegro (siehe Abbildung 3). Darüber hinaus ist die slowenische Tochterbank auch in Rumänien tätig.

Als an der Wiener Börse notiertes Unternehmen legt Addiko großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Vertrauen in die Addiko Gruppe zu stärken. Daher verpflichtet sich Addiko zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner jeweils gültigen Fassung. Der ÖCGK ist auf der Webseite des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at/kodex/) öffentlich zugänglich.

Der ÖCGK beinhaltet:

- Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen (L-Regeln);
- Regeln, die eingehalten werden sollen und bei denen Abweichungen erklärt und begründet werden müssen, um ein ÖCGK-konformes Verhalten der Gesellschaft zu erreichen (C-Regeln); und
- Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist (R-Regeln).

Bestimmte gesetzliche Regelungen gelten nur für die Addiko, die an der österreichischen Börse notiert, und nicht für Tochtergesellschaften der Addiko.

Darüber hinaus hat die Addiko Gruppe einen internen Code of Business Conduct and Ethics verabschiedet. Es handelt sich dabei um eine interne Richtlinie mit Regeln für ein verantwortungsvolles Geschäftsverhalten. Diese Richtlinie gilt gleichermaßen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Addiko Gruppe, einschließlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Zusätzlich zum Code of Business Conduct and Ethics hat Addiko weitere interne Richtlinien und Prozesse eingeführt, um ein regelkonformes Verhalten sicherzustellen.

Abweichungen vom ÖCGK

[L-60]

Addiko weicht von den nachstehenden C-Regeln ab, handelt aber in Übereinstimmung mit dem ÖCGK auf der Grundlage der folgenden Begründungen:

Nr.	Erläuterung der C-Regeln	Abweichungen und Begründung
C-12	Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen sind dem Aufsichtsrat im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.	Besonders sensible Informationen wurden in wenigen Ausnahmefällen später als sieben Tage vor der Aufsichtsratssitzung im Datenraum veröffentlicht. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und in der jeweiligen Aufsichtsratssitzung genehmigt. Dies dient dem Schutz von sensiblen Informationen vor einer zu frühen Verbreitung innerhalb des Unternehmens.
C-45	Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen.	Seit 2023 ist Herr Dr. Kurt Pribil Aufsichtsratsmitglied bei der Deniz Bank AG, Österreich. Herr Johannes Proksch ist seit 2024 Mitglied des Vorstands (Chief Financial Officer) der Luminor Bank AS, Estland. Beide Wettbewerber sind in anderen Märkten tätig als Addiko, so dass ein möglicher Interessenskonflikt als vernachlässigbar angesehen wird. Alle aufsichtsrechtlich erforderlichen Prüfungen wurden von der Compliance-Abteilung 2023 bzw. 2024 durchgeführt. Darüber hinaus wurde beiden Aufsichtsratsmitgliedern empfohlen, sich bei Abstimmungen und Diskussionen zu Themen, die zu Interessenkonflikten führen können, der Stimme in allen Banken zu enthalten.

Unternehmensstruktur

Allgemein

Addiko ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat (dualistisches System).

Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Bestimmungen der Satzung der Addiko. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung im Unternehmensinteresse.

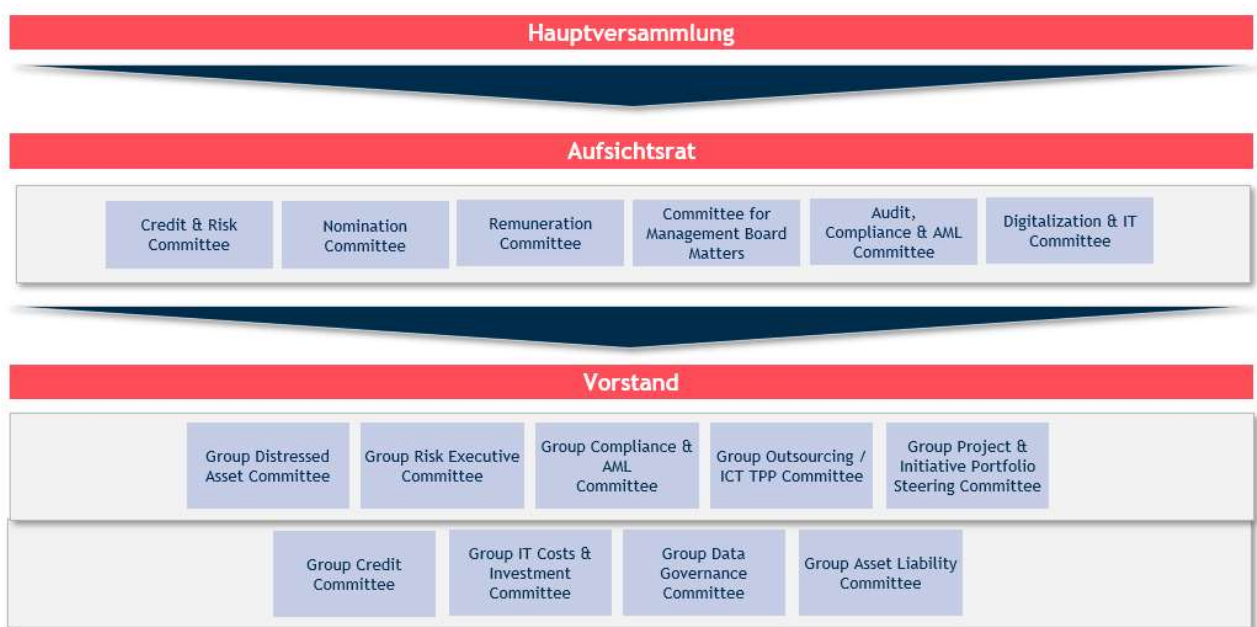
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften, der Satzung der Addiko, und seiner Geschäftsordnung. Zudem verpflichtet sich der Vorstand zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und internen Vorschriften. Des Weiteren versichert der Vorstand, dass effiziente interne Maßnahmen und Richtlinien bereitgestellt und eingehalten werden, so wie z. B. Addikos Code of Business Conduct and Ethics.

Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, die Verteilung von Ressourcen, Finanzbuchhaltung und Finanzberichterstattung, Sicherstellung eines wirksamen Risikomanagements und Risikocontrollings sowie korrekter Geschäftsprozesse und die effektive Überwachung des Unternehmens.

Der Vorstand arbeitet in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, basierend auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle des Unternehmens. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens im Ausmaß der rechtlich und organisatorisch vorgegebenen Rahmenbedingungen über alle für das Unternehmen relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensstrategie, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung sowie über die Risikolage und das Risikomanagement, Personalentwicklung und die Einhaltung von Rechtsvorschriften.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, entscheidet über die Vergütung des Vorstands und überwacht und beurteilt jährlich dessen Tätigkeit. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand im Hinblick auf die Festlegung der Geschäftsstrategie. Er ist in die Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung relevanter Rechtsvorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnungen eingebunden.

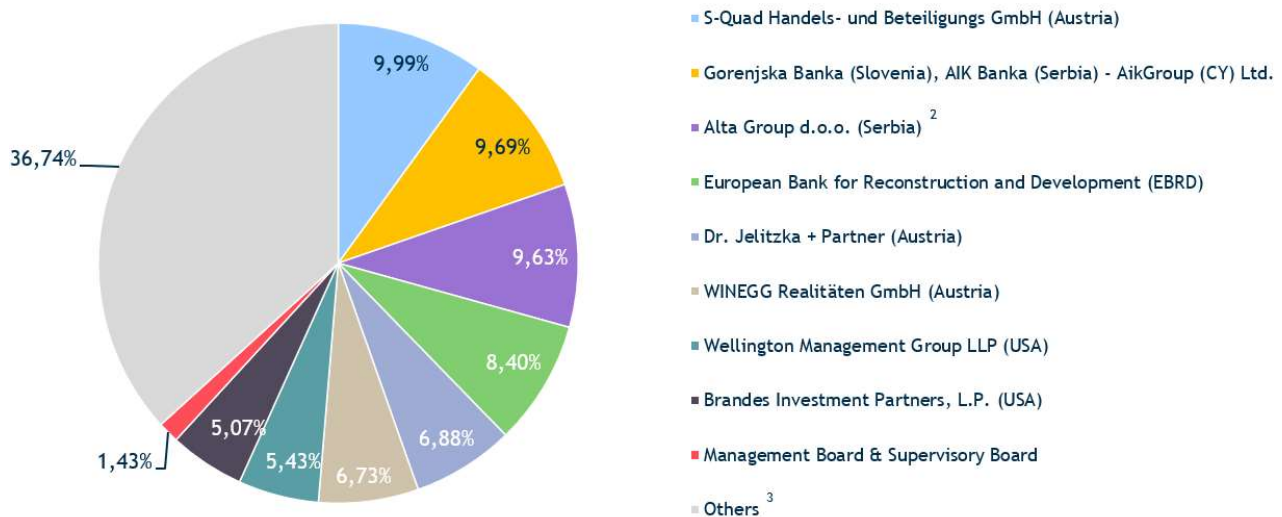
Abbildung 1 - Organe der Addiko zum 31. Dezember 2025



Aktionäre und Hauptversammlung

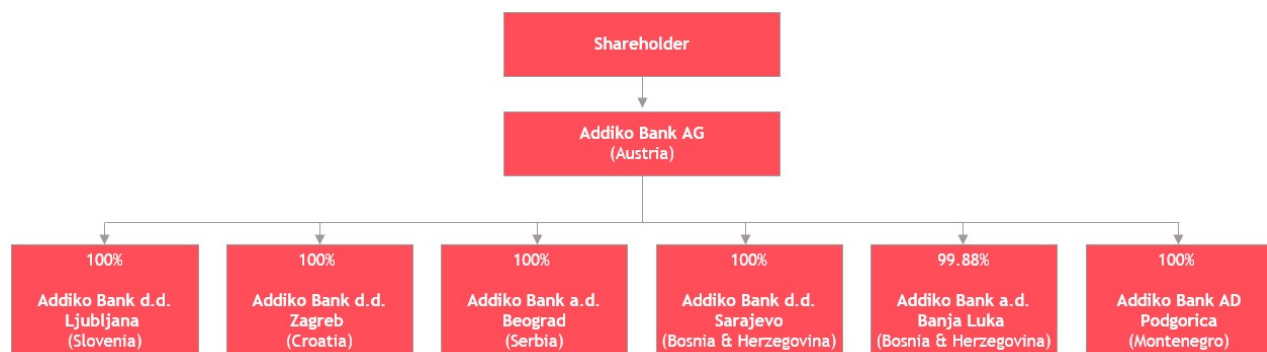
Die Hauptversammlung der Addiko besteht aus den Aktionären der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2025 wurde eine ordentliche Hauptversammlung am 18. April 2025 einberufen. Das Grundkapital der Addiko beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien gestückt, die einen jeweils gleichwertigen Anteil am Grundkapital verkörpern. Die derzeitige Eigentümerstruktur ist aus Abbildung 2 ersichtlich.

Abbildung 2 - Eigentümerstruktur der Addiko zum 31. Dezember 2025¹



Beteiligungsstruktur der Addiko

Abbildung 3 - Beteiligungsstruktur zum 31. Dezember 2025



¹ Abbildung 2 basiert auf Beteiligungsmeldungen, Eigengeschäften von Führungskräften und auf Quellen, die Addiko als zuverlässig erachtet. Beteiligungen unter 4 % sind zusammengefasst dargestellt. Addiko übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Aktionärsstruktur.

² In der am 3. Juli 2025 veröffentlichten Beteiligungsmeldung der Alta Group d.o.o. wurde mitgeteilt, dass ihr Firmenname am 9. April 2025 von „Alta Pay Group d.o.o.“ auf „Alta Group d.o.o.“ geändert wurde, sowie dass das Verfalldatum für die gehaltenen Finanz- und sonstigen Instrumente (in Summe 19,96 %) von ursprünglich 30. Juni 2025 auf den 30. Juni 2026 verlängert wurden.

³ Enthält eigene Aktien, welche die Addiko im Rahmen von Aktienrückkäufen erworben hat. Aktuell hält die Gesellschaft 212.858 eigene Aktien.

Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG zum 31. Dezember 2025

[C-58, L-60, ERS2-GOV1-21b]

Zum Jahresende 2025 bestand der Aufsichtsrat aus fünf Kapitalvertretern und zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern:

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Kurt Pribil	Vorsitzender	1957	10.07.2020	oHV 2026
Johannes Proksch	Stellvertreter	1969	14.04.2022	oHV 2028
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied	1973	14.04.2022	oHV 2028
Monika Wildner	Mitglied	1971	10.07.2020	oHV 2027
Frank Schwab	Mitglied	1969	27.11.2020	oHV 2027
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat	1978	22.09.2015	bis Abberufung
Thomas Wieser	Mitglied / Betriebsrat	1980	29.07.2019	bis Abberufung

2025 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder

[C-58]

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat den Aufsichtsrat in 2025 verlassen.

Staatskommissärinnen zum 31. Dezember 2025

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Vanessa Koch	Staatskommissärin	1989	01.03.2019	29.02.2029
Lisa Marie Haas	Stv. Staatskommissärin	1989	01.03.2019	29.02.2029

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in anderen börsennotierten Gesellschaften

[C-58]

Keines der Aufsichtsratsmitglieder hält ein weiteres Aufsichtsratsmandat oder übt eine vergleichbare Funktion in einer anderen börsennotierten Gesellschaft aus.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nach § 28a BWG und C-Regel 53 ÖCGK

[C-53]

Dem Aufsichtsrat eines Kreditinstituts von erheblicher Bedeutung müssen gemäß § 28a Abs. 5a Ziff. 2 BWG mindestens zwei Mitglieder angehören, die im Sinne von § 28a Abs. 5b BWG unabhängig sind. Darüber hinaus verlangt C-Regel 53 des ÖCGK, dass die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein soll.

Gemäß Regel C-53 des ÖCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds zu beeinflussen. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben aus § 28a Abs. 5a und 5b BWG hat der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand in der Group Fit & Proper Policy Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit festgelegt, die sich an folgenden Leitlinien aus Anhang 1 des ÖCGK („Leitlinien für die Unabhängigkeit“) orientieren:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.

- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 des ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Ein Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Gemäß den festgelegten Kriterien hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung dem Aufsichtsrat zu erklären, ob es unabhängig ist. Die nachstehend angeführten Mitglieder sind demnach unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats:

Name

Kurt Pribil

Sava Ivanov Dalbokov

Monika Wildner

Frank Schwab

Unabhängige Aufsichtsratsmitglieder nach C-Regel 54 ÖCGK

[C-54, ERS2-GOV1-21e]

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied an, das darüber hinaus nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder dessen Interessen vertritt. Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % gehören mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat an, die diese Kriterien erfüllen.

Die nachstehend angeführten Mitglieder sind unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß C-Regel 54:

Name

Kurt Pribil

Sava Ivanov Dalbokov

Monika Wildner

Frank Schwab

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

[L-60]

Im Rahmen seiner Zuständigkeit und auf der Grundlage der Vorgaben von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung, kontrolliert und berät der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und wird in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung basierend auf Vorschlägen des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten und der Empfehlungen des Nominierungsausschusses. Darüber hinaus bestimmt der Aufsichtsrat auf Grundlage von Vorschlägen des Vergütungsausschusses die Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstands, beschließt die Vergütungspolitik für den Vorstand und überprüft diese regelmäßig.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Quartal. Darüber hinaus sind weitere Ad-hoc Sitzungen abzuhalten, soweit dies erforderlich ist. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder behandelt werden.

Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats

[C-36, C-58]

Im Berichtszeitraum wurde der Aufsichtsrat zu fünf Sitzungen einberufen und sieben Entscheidungen wurden mittels Umlaufbeschluss gefasst.

Die Teilnahme an Sitzungen durch die Mitglieder des Aufsichtsrats war wie folgt:

Name	Funktion	Wahrgenommene Sitzungen
Kurt Pribil	Vorsitzender	5
Johannes Proksch	Stellvertreter	4
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied	5
Monika Wildner	Mitglied	5
Frank Schwab	Mitglied	5
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat	5
Thomas Wieser	Mitglied / Betriebsrat	5

In 2025 und auf Basis der Berichte über die Risiken aus dem Bankgeschäft diskutierte der Aufsichtsrat mit dem Vorstand über die Angemessenheit der Kapitalisierung und Liquidität in der Addiko Gruppe. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat regelmäßig über regulatorische Entwicklungen und die daraus resultierenden Maßnahmen.

Der Aufsichtsrat erhielt regelmäßig Berichte von der Internen Revision, der Compliance-Funktion, der internen Kontroll- und Risikofunktion und überprüfte diese eingehend.

Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat Strategien und wesentliche Maßnahmen eingehend erörtert. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte wurden dem Aufsichtsrat vorgelegt, so dass der Aufsichtsrat entsprechende Beschlüsse fassen konnte. Der Aufsichtsrat hatte ausreichend Gelegenheit, die Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands eingehend zu prüfen.

Der Aufsichtsrat überprüfte den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung, den Bericht des Vorstands und den Corporate Governance Bericht, sowie den Bericht des Aufsichtsrats für 2024.

Unter anderem entschied der Aufsichtsrat zudem über das Budget 2026, den aktualisierten Sanierungsplan, Änderungen in den Geschäfts-, Risiko- und ESG Strategien, die Richtlinien für die interne Revision, die Strategie für die Interne Revision und den Revisionsplan, die Compliance Richtlinien, den Bericht zur Risikobereitschaft, die Vergütungspolitik wie auch über die Fit-und-Proper-Evaluierung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Im Jahr 2025 schlug der Aufsichtsrat die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die Nachhaltigkeitserklärung für den Zeitraum 2027-2029 vor. Dieser Beschluss wird der Hauptversammlung 2026 vorgelegt. Darüber hinaus schlug der Aufsichtsrat die Wiederwahl zweier Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung 2026 vor.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und, sofern zuständig, auch die Vorsitzenden der Ausschüsse des Aufsichtsrats wurden unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden oder das zuständige Vorstandsmitglied über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Addiko Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats berät sich regelmäßig mit Aktionärsvertretern über Themen des Aufsichtsrats und informiert den Aufsichtsrat über wesentliche Punkte dieser Beratungen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

[C-34, C-39]

Der Aufsichtsrat hat sechs ständige Ausschüsse bestellt: den Kredit und Risikoausschuss, den Prüfungs-, Compliance- und AML-Ausschuss, den Nominierungsausschuss, den Vergütungsausschuss, den Digitalisierungs- und IT Ausschuss sowie den Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten. Die Ausschüsse planen und koordinieren ihre Arbeit selbstständig und stimmen sich bei Bedarf ab. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat über ihre Arbeit in regelmäßigen Abständen.

Die Einrichtung dieser Ausschüsse und deren Entscheidungsbefugnisse sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Addiko, in § 92 Aktiengesetz (AktG) sowie im Bankwesengesetz (BWG) und den EBA Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) festgelegt.

Die Nominierung von Mitgliedern in die Ausschüsse durch den Betriebsrat erfolgt gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Kredit- und Risikoausschuss

Name	Funktion
Sava Ivanov Dalbokov	Vorsitzender seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Stellvertreter seit 26.04.2022
Kurt Pribil	Mitglied seit 26.04.2022
Frank Schwab	Mitglied seit 26.04.2022
Christian Lobner	Mitglied seit 26.04.2022

Der Kredit- und Risikoausschuss hielt fünf Sitzungen ab.

Der Kredit- und Risikoausschuss ist ein Beratungsausschuss des Aufsichtsrats der Addiko. Er ist gemäß Geschäftsordnung als höchstes Kreditgenehmigungsgremium für die Vergabe von Darlehen und Krediten an Kunden oder an eine Gruppe verbundener Kunden („Group of Borrowers“) verantwortlich. Diese Kompetenz bezieht sich auf Kreditentscheidungen für Gruppen verbundener Kunden im Kompetenzbereich des Konzerns, z. B. für Bruttoforderungsbeträge, die über die Kreditvergabekompetenz der jeweiligen Tochtergesellschaft hinausgehen. Zudem müssen jegliche konzerninternen Limits im Hinblick auf jegliche Risikopositionen/Investitionen für alle Tochtergesellschaften innerhalb der Addiko Gruppe durch den Kredit- und Risikoausschuss genehmigt werden.

Außerdem berät der Kredit- und Risikoausschuss den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie und überwacht die Risikostrategie gemäß § 39 Abs. 2b Ziff. 1-14 BWG. Dies umfasst auch die Diskussion der Strategie zur digitalen operationalen Resilienz, bevor sie vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Ferner prüft der Ausschuss die Kapitalisierung und Liquidität und beurteilt, ob die Preise der von der Addiko Gruppe angebotenen Dienstleistungen das Geschäftsmodell und die Risikostrategie angemessen reflektieren. Außerdem berät der Kredit- und Risikoausschuss den Sanierungsplan der Addiko Gruppe und legt ihn dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vor.

Der Ausschuss arbeitet eng mit jenen Ausschüssen zusammen, die einen Einfluss auf die Risikostrategie nehmen können (z. B. Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss) und tauscht sich regelmäßig mit Addikos internen Kontrollfunktionen aus, insbesondere mit Funktionen des Risikomanagements.

Im Jahr 2025 erörterte der Ausschuss unter anderem auch die Ex-ante- und Ex-post-Risikobewertung für den Vergütungsausschuss und präsentierte die jährliche Übersicht der Länderlimits.

Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss

Name	Funktion
Monika Wildner	Vorsitzende seit 26.04.2022
Sava Ivanov Dalbokov	Stellvertreter seit 01.01.2024
Johannes Proksch	Mitglied seit 01.01.2024
Frank Schwab	Mitglied seit 26.04.2022
Christian Lobner	Mitglied seit 26.04.2022

Im Geschäftsjahr 2025 hielt der Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss insgesamt fünf Sitzungen ab und nahm eine Entscheidung mittels Umlaufbeschluss an.

Der Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss ist ein Beratungsausschuss des Aufsichtsrats und verfügt in begrenztem Ausmaß auch über Entscheidungskompetenzen. Zu den wesentlichen Aufgaben dieses Ausschusses gemäß § 92 Abs. 4 AktG und § 63a Abs. 4 BWG gehört die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung und die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Vorschlags über die Verwendung des Jahresgewinns durch den Aufsichtsrat. Der Ausschuss prüft ferner den Bericht des Aufsichtsrats und den (Konzern-)Lagebericht. Der Ausschuss nimmt die Nachhaltigkeitserklärung entgegen, erstattet dem Aufsichtsrat darüber Bericht und gibt weitere Empfehlungen ab. Weiteres legt der Ausschuss die Ausschreibungskriterien für externe Wirtschaftsprüfer fest, führt die Prüfungsausschreibung durch und empfiehlt schließlich dem Aufsichtsrat die Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers. Der Leiter der internen Revision berichtet regelmäßig dem Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss über den Revisionsplan, dessen Umsetzung und wesentliche Prüfergebnisse.

Der Vorsitzende des Ausschusses lädt den Bankprüfer zu einer zusätzlichen Sitzung ein, in der die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und seinem Bankprüfer ohne Anwesenheit des Vorstands thematisiert wird.

Darüber hinaus überwacht der Ausschuss die Wirksamkeit der Internen Revision, der Compliance- und AML-Funktion, des internen Kontrollsystems und der Risikofunktion des Unternehmens, prüft diese im Detail und gibt gegebenenfalls Empfehlungen ab.

Im Jahr 2025 schlug der Ausschuss unter anderem die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die Nachhaltigkeitserklärung für den Zeitraum 2027-2029 dem Aufsichtsrat vor. Dieser Beschluss wird der Hauptversammlung 2026 vorgelegt.

Nominierungsausschuss

Name	Funktion
Johannes Proksch	Vorsitzender seit 01.01.2024
Monika Wildner	Stellvertreterin seit 01.01.2024
Kurt Pribil	Mitglied seit 01.01.2024
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied seit 01.01.2024
Frank Schwab	Mitglied seit 01.01.2024
Thomas Wieser	Mitglied seit 01.01.2024

Der Ausschuss hielt vier Sitzungen ab.

Der Nominierungsausschuss legt dem Aufsichtsrat seine Vorschläge zur Besetzung von vakanten Vorstandsmandaten und anderen Schlüsselpositionen vor und erstellt für den Aufsichtsrat vor der Hauptversammlung eine Kandidatenliste für eine allfällige Wahl in den Aufsichtsrat. Die Kandidaten werden auf Grundlage von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen ausgewählt.

Der Ausschuss führt regelmäßige Fit & Proper-Bewertungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen durch. Er beurteilt regelmäßig die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Ausschuss überwacht den Rekrutierungsprozess im Hinblick auf das Senior Management einschließlich des Vorstands. Er überwacht allfällige Genehmigungen, die erforderlich werden, wenn Mitglieder aus dem Senior Management oder aus dem Vorstand Leitungsfunktionen (Aufsichtsrats-, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) in anderen Unternehmen anstreben.

Der Ausschuss legt Zielvorgaben für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und im Aufsichtsrat fest und entwickelt eine Strategie zur Erreichung dieser Zielvorgaben.

Der Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat außerdem seine Vorschläge zur Besetzung von vakanten Aufsichtsratsmandaten unter Anwendung aller gesetzlich vorgeschriebenen Regeln und Vorschriften, z. B. Regel L-52 des ÖCGK (z. B. Diversität, Frauenquote).

Im Jahr 2025 bewertete der Ausschuss unter anderem die individuellen und kollektiven Eignungsanforderungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, die Eignung und Angemessenheit von Schlüsselfunktionen, die Änderungen der Group Fit & Proper Policy und der Group Diversity & Inclusion Policy, und schlug die Nominierung für die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder Kurt Pribil und Frank Schwab bei der Hauptversammlung im Jahr 2026 vor.

Vergütungsausschuss

Name	Funktion
Frank Schwab	Vorsitzender seit 01.01.2024
Kurt Pribil	Stellvertreter seit 01.01.2024
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied seit 01.01.2024
Monika Wildner	Mitglied seit 01.01.2024
Christian Lobner	Mitglied seit 01.01.2024

Der Ausschuss hielt vier Sitzungen ab.

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Vergütungspolitik der Addiko, einschließlich ihrer jährlichen unabhängigen internen Überprüfung.

Der Vergütungsausschuss gibt Empfehlungen an den Aufsichtsrat bezüglich der Vergütungspolitik einschließlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Er bereitet Beschlüsse zum Thema Vergütung vor, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement der Addiko haben und vom Aufsichtsrat zu fassen sind. Er kontrolliert und überwacht die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbasierten Anreizstrukturen, einschließlich der allgemeinen Richtlinien zur Vergütungspolitik für den Vorstand.

Er prüft die Angemessenheit der Vergütungspolitik und stellt sie Aktionären zur Verfügung.

Der Ausschuss bewertet auch die Erreichung von Leistungszielen und den Bedarf nachträglicher Anpassungen.

Im Jahr 2025 erörterte und bewertete der Ausschuss unter anderem die Kriterien für die Aktivierung der variablen Vergütungskomponenten für 2024, die Erreichung von Leistungszielen und der langfristigen Bestandteile des PAIF, den Vergütungsbericht 2024 und die Bewertung der Vergütungspolitik des Konzerns, legte die Leistungsziele für 2026 für die Vorstandsmitglieder fest und führte einen neuen langfristigen Anreizplan für einen weiteren 3-Jahres-Zeitraum ein. Der Ausschuss hat dabei Nachhaltigkeitsaspekte für das Senior Management, einschließlich Vorstandsmitglieder und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen, berücksichtigt.

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

Name	Funktion
Kurt Pribil	Vorsitzender seit 26.04.2022
Sava Ivanov Dalbokov	Stellvertreter seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Mitglied seit 26.04.2022
Frank Schwab	Mitglied seit 26.04.2022

Der Ausschuss hielt 2025 eine Sitzung ab.

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist ein Entscheidungsgremium, das die Addiko bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern nach § 97 Aktiengesetz (AktG) vertritt. Der Ausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Verhandlung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern einschließlich der Verhandlung über fixe und variable Vergütungsbestandteile. Werden Aktienoptionen einbezogen, muss dies vom

Aufsichtsrat beschlossen werden. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten bereitet die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor und berät den Aufsichtsrat und den Vergütungsausschuss.

Digitalisierungs- und IT Ausschuss

Name	Position
Frank Schwab	Vorsitzender seit 26.04.2022
Monika Wildner	Stellvertreter seit 26.04.2022
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Mitglied seit 26.04.2022
Thomas Wieser	Mitglied seit 26.04.2022

Der Digitalisierungs- und IT Ausschuss hielt im Geschäftsjahr 2025 vier Sitzungen ab.

Der Ausschuss für Digitalisierung wurde als Fachbeirat des Aufsichtsrats mit beschränkten Entscheidungsbefugnissen gegründet.

Dieser Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat und Vorstand z. B. bei der Kontrolle und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Addiko Gruppe, Addikos derzeitiger und zukünftiger IT-Landschaft, IT-Infrastruktur, wie auch die Weiterentwicklung digitaler Geschäftsfelder, Digitalisierung, Open Banking sowie der Kooperation mit FinTech-Unternehmen.

Der Ausschuss für Digitalisierung und IT wird vom zuständigen Vorstandsmitglied so bald wie möglich über neue Digitalisierungs- und IT-Projekte informiert, um zu ermöglichen, dass der Ausschuss den Aufsichtsrat über den Projektumfang, wie auch die Auswirkungen auf die derzeitige und zukünftige IT-Struktur der Addiko rechtzeitig unterrichten kann. Der Ausschuss prüft einzelne Projekte und gibt Entscheidungsempfehlungen an den Aufsichtsrat.

Selbstevaluierung der Aufsichtsratsmitglieder

[C-36]

Der Aufsichtsrat befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung).

Der Aufsichtsrat hat eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit für das Geschäftsjahr 2025 gemäß C-Regel 36 ÖCGK am 4. März 2026 durchgeführt. Anhand der vom ÖCGK empfohlenen Selbstevaluierungsfragebögen überprüfte er die Effizienz seiner Tätigkeit.

Vorstand

Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG zum Jahresende 2025 und Kompetenzverteilung

[C-16, L-60]

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Herbert Juranek	CEO	1966	01.05.2021	31.12.2027
Tadej Krasovec	CRO	1977	01.06.2021	30.06.2028
Ganesh Krishnamoorthi	CMO & CIO	1977	01.08.2020	31.12.2028
Edgar Flagg	CFO	1979	01.06.2022	30.06.2028



Herbert Juranek
Chief Executive Officer (CEO)

Group People & Culture
Board Office
Group Legal & Board Affairs⁷
Group Treasury & ALM
Group Audit, Group Compliance & AML⁸



Tadej Krasovec
Chief Risk Officer (CRO)

Group Integrated Risk Management⁴
Group Data & Validation
Group Credit Risk Management
Group Banking Operations



Ganesh Krishnamoorthi
Chief Market, IT & Digitalization Officer (CMO & CIO)

Group Consumer
Group Marketing & Corporate Communications
Group IT
Application Development & Management
Group SME
Group Digital Product
Group Market Expansion
Group Business Intelligence
Group Digital Banking



Edgar Flagg
Chief Financial Officer (CFO)

Group Finance Controlling
Group Accounting & Reporting (inklusive Investor Relations)

⁴ Der Informationssicherheitsbeauftragte und der Ansprechpartner für die EZB (ECB SPOC) sind organisatorisch in diese Abteilung eingebettet. Beide berichten direkt an den Gesamtvorstand.

⁷ Der Datenschutzbeauftragte ist organisatorisch in diese Abteilung eingebettet, berichtet jedoch direkt an den Gesamtvorstand.

⁸ Diese Abteilungen berichten als unabhängige Funktionen direkt an den Gesamtvorstand und Aufsichtsrat.

Ausschüsse des Vorstands

Im Jahr 2025 gab es folgende neun Ausschüsse des Vorstands:

Group Credit Committee

Das Credit Committee entscheidet als höchstes Entscheidungsgremium auf Vorstandsebene über die Vergabe von Krediten. Es ist weder für Kredite mit dem Status „Watch List 2“ noch für notleidende Kredite (NPL) zuständig. Gemäß den gültigen internen Richtlinien delegiert der Vorstand sein Genehmigungs- und Stimmrecht an diesen Ausschuss für alle Kredite, die nicht dem Status „Watch List 2“ oder dem Ausfallstatus angehören.

Group Distressed Asset Committee

Das Group Distressed Asset Committee ist das höchste Entscheidungsgremium auf Vorstandsebene für Kredite und Forderungsbeträge mit dem Status „Watch List 2“ oder notleidende Kredite. Der Vorstand delegiert sein Genehmigungs- und Stimmrecht für Kredite bzw. Forderungsbeträge mit dem Status „Watch List 2“ oder notleidende Kredite gemäß den aktuell gültigen internen Richtlinien an diesen Ausschuss, einschließlich Entscheidungen über nicht bindende Empfehlungen an entsprechende lokale Ausschüsse in den Tochterbanken.

Group Risk Executive Committee

Das Risk Executive Committee ist ein strategischer Ausschuss auf Gruppenebene für die Risikomanagement- und Kontrollfunktion, um risikorelevante methodische Themen, aktuelle Portfolioentwicklungen, das interne Kontrollsystem, nachhaltigkeitsbezogene Themen einschließlich Klima- und Umweltrisiken und die zu ergreifende Maßnahmen zur Erreichung der gewünschten Ziele zu diskutieren. Dieser Ausschuss kann innerhalb seiner Zuständigkeiten über alle risikobezogenen Themen und über die Berichterstattung an den Aufsichtsrat entscheiden.

Group Compliance & AML Committee

Das Group Compliance & AML Committee wurde eingerichtet, um dem Vorstand einen umfassenden Überblick über relevante Compliance- und Regulierungsangelegenheiten sowie die Geldwäschebekämpfung zu geben. Darüber hinaus dient der Ausschuss als Diskussions- und Beratungsforum für Risikominimierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten.

Group Outsourcing Committee

Das Group Outsourcing Committee ist ein Beratungsausschuss und Entscheidungsgremium, das mit der Genehmigung von Auslagerungs- und IKT-Dienstleistungsverträgen sowie der Sicherstellung des Risiko- und Leistungsmanagements ausgelagerter Dienstleistungen und IKT-Dienstleistungen zuständig ist.

Group Project Portfolio & Initiative Steering Committee

Das Group Project Portfolio & Initiative Steering Committee fungiert als Entscheidungsgremium für die Genehmigung neuer Gruppenprojekte, die bereits budgetiert sind, sofern sie nicht der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Außerdem stellt der Ausschuss den erfolgreichen Abschluss von Projekten fest. Der Ausschuss überwacht den Fortschritt von Gruppenprojekten sowie von lokalen Projekten und Initiativen und ergreift bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.

Group Asset & Liability Committee

Der Aufgabenbereich des Group Asset & Liability Committee ist die Steuerung von Markt- und Liquiditätsrisiken, die sich aus den Aktiva und Passiva der Addiko Gruppe ergeben. Auf der Grundlage der vorgelegten Berichte und Vorschläge treffen die Mitglieder dieses Ausschusses Entscheidungen über die wesentlichen Aktivitäten mit dem Ziel, Addiko entsprechend den Erwartungen der Markt- und Liquiditätsentwicklung zu positionieren und die Bilanzstruktur aus Risiko-Rendite-Perspektive zu optimieren.

Group IT Costs & Investment Committee

Das Group IT Costs & Investment Committee ist für die Umsetzung der Investitions- und Kostenpläne der Addiko und der Addiko Gruppe in Bezug auf IT-Projekte und IT-Investitionen zuständig. Dieser Ausschuss soll eine kontinuierliche Verbesserung des Kostenmanagements in allen Tochtergesellschaften sicherstellen und andere in internen Richtlinien festgelegte Aktivitäten durchführen. Dieser Ausschuss gibt Empfehlungen an die Tochterbanken der Addiko gemäß der Finanzplanung und Budgetierungspolitik.

Group Data Governance Committee

Der Aufgabenbereich des Group Data Governance Committee liegt in der Steuerung datenbezogener Themen. Dieser Ausschuss trifft unter anderem Entscheidungen über die Initiierung und Priorisierung datenbezogener Aufgaben sowie zur Bestätigung der organisatorischen Verantwortung für die Datenverwaltung. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören unter anderem die Bereitstellung von Informationen zu Data-Governance-Zielen und -Strategien, Data-Governance-bezogene Projekte und Initiativen, sowie die organisatorische Verantwortung für Data Governance.

Arbeitsweise des Vorstands

[C-16, C-60]

Der Vorstand leitet die Addiko unter eigener Verantwortung, sofern Geschäfte und Maßnahmen nicht der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. In Anhang 1 werden alle Geschäfte und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und welche die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern, angegeben.

Der Vorstand tagt mindestens wöchentlich. Im Jahr 2025 hielt der Vorstand 49 Sitzungen ab und fasste 10 Beschlüsse im Umlaufverfahren. Dabei wurden regelmäßig die aktuelle Geschäftsentwicklung, strategische Themen und wesentliche regulatorische Fragen erörtert und diskutiert.

Weitere Angaben zur Arbeitsweise des Vorstands finden sich im Abschnitt „Unternehmensstruktur“ (siehe oben).

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften

[C-16, 26]

Kein Vorstandsmitglied übte weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften aus.

Mandate und Verträge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Vorstandsmitglieder

Name	Tochterunternehmen	Organ	Funktion
Herbert Juranek	Addiko Bank d.d., Kroatien	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 22.12.2021)
Ganesh Krishnamoorthi	Addiko Bank a.d., Serbien	Verwaltungsrat	Vorsitzender (seit 23.11.2021)
Tadej Krasovec	Addiko Bank a.d., Banja Luka, Bosnien und Herzegowina	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 11.11.2021)
	Addiko Bank a.d., Montenegro	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 24.09.2021)
Edgar Flagg	Addiko Bank d.d., Slowenien	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 26.06.2022)
	Addiko Bank d.d., Sarajevo, Bosnien und Herzegowina	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 15.12.2021)

Aufsichtsratsmitglieder

Mit 31. Dezember 2025 hielt kein Mitglied des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG ein Aufsichtsratsmandat in den Tochtergesellschaften der Addiko Bank AG.

Verträge mit dem Aufsichtsrat

[C-48, C-49]

Im Geschäftsjahr 2025 hat keines der Mitglieder des Aufsichtsrats außerhalb seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied Leistungen für die Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften erbracht. Die Addiko hat 2025 auch keine Verträge mit Unternehmen abgeschlossen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied der Addiko ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Allgemein

Addiko erkennt den Wert von Vielfalt und Diversität. Die Bank setzt sich für die Förderung eines inklusiven Umfelds ein, in dem sich alle wertgeschätzt und respektiert fühlen. Im Einklang mit europäischem und nationalem Recht verfolgt die Diversitäts- und Inklusionspolitik der Addiko Gruppe das Ziel, die Diversitäts- und Inklusionsprinzipien in sämtliche Geschäftsbereiche zu integrieren und ein Umfeld frei von jeglicher Diskriminierung zu gewährleisten.

Der Aufsichtsrat der Addiko trägt die Verantwortung für die strategische Ausrichtung sowie die Festlegung der Ziele der Diversitäts- und Inklusionspolitik in internen Richtlinien für die Addiko Gruppe. Darüber hinaus überprüft er jährlich die Zusammensetzung des Vorstands und führt eine Selbstevaluierung durch. Die Diversitätsstrategie und die festgelegten Ziele umfassten 2025 freiwillige Maßnahmen und Initiativen zur Förderung des Anteils von Frauen im Aufsichtsrat, im Vorstand und in Führungspositionen.

Aufbauend auf der erfolgreichen Umsetzung des ersten dreijährigen Diversitäts- und Inklusionsplans aus dem Jahr 2019 sowie der erweiterten Strategie für 2022-2024 und der aktuellen Maßnahmen, verfolgt die Addiko für den Zeitraum 2025-2027 das Ziel, diese Initiativen in der gesamten Addiko Gruppe aktiv voranbringen. Bis spätestens zum Jahresende 2028 werden erweiterte Diversitäts- und Inklusionsziele gesetzt werden. Darüber hinaus sollen quantitative Ziele festgelegt und erreicht werden, die ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis im Aufsichtsrat, Vorstand sowie dem sonstigen Senior Management sicherstellen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Corporate Governance Berichts lag das *Gesellschaftsrechtliche Leitungspositionengesetz* mit strengeren Vorgaben zur Geschlechterparität in Aufsichtsräten nur als Regierungsvorlage vor. Sollte dieses Gesetz in Kraft treten, wird Addiko die gesetzlichen Vorgaben in den künftigen Diversitäts- und Inklusionszielen entsprechend berücksichtigen.

Der strategische Maßnahmenplan ist so strukturiert, dass er verschiedene Kategorien von Diversität und Inklusion abdeckt und eine inklusive Kultur am Arbeitsplatz fördert. Zu diesen Kategorien gehören:

- i. Gleichstellungsziele
- ii. Rekrutierung- und Selektionsprozess
- iii. Karriere-Management
- iv. Lern- und Entwicklungsprogramme
- v. Vergütung
- vi. Benchmarking und Best-Practice Standards

Basierend auf den Bemühungen der vergangenen Jahre strebt die Addiko derzeit die Erreichung folgender KPIs an, um die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts in Vorstands- und Führungspositionen zu stärken:

KPI Typ	KPI Kategorie	KPI Wert	Frist
Quantitativ	Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechts bei der Addiko	20 %	31.12.2027
Quantitativ	Zusammensetzung des Vorstands unter Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechts bei der Addiko	20 %	31.12.2028
Quantitativ	Zusammensetzung auf B1-Managementebene unter Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechts bei der Addiko	40 %	31.12.2027

Addiko behält sich vor, die zuvor genannten KPI Werte und Umsetzungsfristen in 2026 zu überarbeiten.

Im Jahr 2025 waren 43,2 % aller Aufsichtsratsmitglieder in der Addiko Gruppe weiblich. Bei der Addiko Bank AG waren es 20 %.

Frauen im Vorstand, Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen

[L-60, ESR52-GOV1-21d]

Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025

Funktion	Addiko Bank AG ⁹		Addiko Gruppe	
	Weibliche Mitglieder	%-Anteil	Weibliche Mitglieder	%-Anteil
Aufsichtsrat	1	20,0 %	16	43,2 %
Vorstand	0	0,0 %	5	22,7 %
Senior Management (B-1)	7	38,9 %	55	46,6 %

Diversitätskonzept

Förderung von Diversität und Inklusion

[L-60]

Addiko engagiert sich für die Förderung von Diversität und die Pflege einer inklusiven Kultur. Dieses Engagement ist nicht nur ein moralischer Imperativ, sondern auch eine strategische Notwendigkeit, um die Relevanz für Kunden, Mitarbeiter, Aktionäre und der Gesellschaft zu gewährleisten und gleichzeitig Spitzenleistungen innerhalb der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu erreichen. Diversität zu fördern, bedeutet eine Vielzahl von Kompetenzen und Perspektiven in die Bank aufzunehmen und zu integrieren, und so ihre Offenheit, ihr Bewusstsein und ihren Fokus auf die vielfältigen Gesellschaften, denen sie dient, zu stärken. Im Kern geht es bei einer inklusiven Kultur darum, ein Gefühl der Zugehörigkeit am Arbeitsplatz zu fördern, bei dem sich die einzelnen Mitarbeiter ermutigt fühlen, authentische und sinnvolle Beiträge zu leisten.

Durch eine vielfältige und inklusive Kultur schafft Addiko Chancengleichheit für ihre Mitarbeiter sowie einen Mehrwert für die Organisation sowohl als Arbeitsplatz als auch als Geschäftseinheit. Addiko setzt das volle Potenzial der Mitarbeiter frei, verschafft der Bank einen Wettbewerbsvorteil und bekräftigt ihr Engagement, ein nachhaltig handelndes Unternehmen zu sein.

Durch ihr Engagement für Diversitäts- und Inklusionsmanagement hält die Addiko die folgenden Leitprinzipien aufrecht:

- Gleichbehandlung und Chancengleichheit gewährleisten:** Addiko setzt sich dafür ein alle Menschen gleich zu behandeln und Aufstiegschancen zu bieten, unabhängig von Diversitätsfaktoren.
- Diskriminierung verhindern:** Addiko wehrt sich strikt gegen jegliche Form von Diskriminierung und fördert ein Umfeld, in dem sich alle Personen respektiert und wertgeschätzt fühlen.
- Diversität und Inklusion fördern:** Addiko fördert aktiv eine vielfältige und inklusive Belegschaft, da sie erkannt hat, dass Diversität die Organisation bereichert und Innovation fördert.
- Best Practices umsetzen:** Best Practices werden implementiert, um einen Wettbewerbsvorteil zu erhalten und um sicherzustellen, dass Diversität und Inklusion integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie der Addiko sind.
- Diverse Talentpools nutzen:** Addiko hat das Marktpotenzial diverser Talentpools erkannt und versucht, die Stärken von Personen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Erfahrungen zu nutzen.
- Ein offenes Organisationsumfeld schaffen:** Addiko legt Richtlinien und Initiativen fest, die Offenheit und Inklusion fördern und einen Arbeitsplatz schaffen, der frei von Diskriminierung ist und in dem sich Personen entfalten können.

⁹ Ohne Mitglieder des Betriebsrats der Addiko, da weder die Aktionäre noch der Aufsichtsrat Einfluss auf deren Auswahl haben.

Addiko hat ihren dritten Maßnahmenplan zur Förderung von Diversität- und Inklusion vorgestellt. Dabei handelt es sich um eine zielgerichtete Dreijahresstrategie zur Förderung von Initiativen für Vielfalt und Inklusion im gesamten geografischen Wirkungsbereich der Addiko zwischen 2025 und 2027. Der Plan ist Ausdruck des Engagements für die Förderung von Diversität und dient als Fahrplan für die Umsetzung spezifischer Strategien, Initiativen und messbarer Maßnahmen zur effektiven Förderung von Diversität, Gerechtigkeit und Inklusion.

Mit dem Plan verfolgt Addiko ihr strategisches Bemühen, das Geschlechtergleichgewicht auf allen Führungsebenen systematisch anzugehen. Die dreijährigen Geschlechterziele für die gruppenweite Vertretung im Vorstand und Aufsichtsrat werden durch gezielte Anstrengungen und Unterstützung auf Führungsebene sowie im Talentmanagement verfolgt. Um die neu festgelegten Ziele für Vielfalt und Inklusion zu erreichen, wird es unerlässlich sein, auf den bisher geschaffenen Grundlagen aufzubauen und den Fokus weiterhin darauf zu richten.

Die Zusammensetzung der Aufsichtsratsmitglieder in der gesamten Addiko Gruppe zeigt Aspekte der Diversität, darunter Geschlecht, Altersstruktur und Nationalität. Bei der Besetzung von Vorstands- und Führungspositionen bleibt eine ausgewogene Geschlechterverteilung im Fokus.

Die Grundsätze der Diversität und Inklusion sind in der Unternehmenskultur der Addiko verankert und zeigen sich in der Art und Weise, wie Auswahl, Besetzung, Entwicklung, finanzielle Gerechtigkeit, Talentgespräche und interne Beförderungen durchgeführt werden. Das Ziel bleibt es gute, inklusive Arbeitsbedingungen und Praktiken zu stärken und weiter umzusetzen, verschiedene interne und externe Talente zu nutzen, finanzielle Gleichstellung sicherzustellen, attraktive Karrierechancen zu bieten und flexible Arbeitszeitregelungen für Mitarbeiter zu fördern.

Diversität im Aufsichtsrat

[L-52]

Aspekte der Diversität werden im Aufsichtsrat der Addiko Gruppe im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch auf die Internationalität (Staatszugehörigkeit) seiner Mitglieder in der Holding und in den Tochtergesellschaften angemessen berücksichtigt:

Altersstruktur in den Aufsichtsräten der Addiko Gruppe zum 31. Dezember 2025

Alter	Addiko Bank AG ¹⁰		Addiko Gruppe	
	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil
< 40 Jahren	0	0,0 %	1	2,7 %
40 - 49 Jahre	0	0,0 %	17	45,9 %
50 - 60 Jahre	4	80,0 %	15	40,5 %
> 60 Jahren	1	20,0 %	4	10,8 %

Geschlecht der Aufsichtsräte der Addiko und der Addiko Gruppe zum 31. Dezember 2025

Geschlecht	Addiko Bank AG ¹¹		Addiko Gruppe	
	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil
Weiblich	1	20,0 %	16	43,2 %
Männlich	4	80,0 %	21	56,8 %

¹⁰ Siehe Fußnote 9.

¹¹ Siehe Fußnote 9.

Nationalitäten der Aufsichtsräte von Addiko und der Addiko Gruppe zum 31. Dezember 2025

Addiko Bank AG ¹²			Addiko Gruppe		
Herkunft	Aufsichtsrat	%-Anteil	Herkunft	Aufsichtsrat	%-Anteil
Österreich	4	80,0 %	Österreich	10	27,0 %
Deutschland	1	20,0 %	Kroatien	8	21,6 %
			Bosnien und Herzegowina	6	16,2 %
			Slowenien	4	10,8 %
			Serbien	3	8,1 %
			Montenegro	3	8,1 %
			Italien	1	2,7 %
			Rumänien	1	2,7 %
			Deutschland	1	2,7 %

¹² Siehe Fußnote 9.

Externe Evaluierung

Die letzte externe Prüfung seitens Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungen GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2023 durchgeführt. Da die externe Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCKG gemäß Regel C-62 ÖCKG nur alle drei Jahre erforderlich ist, hat Addiko für das Geschäftsjahr 2025 keine externe Prüfung durchgeführt.

Wien, 4. März 2026

Addiko Bank AG

Der Vorstand

Herbert Juranek e.h.
Vorsitzender des Vorstands

Tadej Krašovec e.h.
Mitglied des Vorstands

Ganesh Krishnamoorthi e.h.
Mitglied des Vorstands

Edgar Flaggl e.h.
Mitglied des Vorstands

Anhang 1: Transaktionen und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, per 31. Dezember 2025

Transaktion		Schwellenwert (auf Einzelfallbasis sofern nicht anders angegeben)	bezieht sich auf
1.	Festlegung der allgemeinen Geschäftspolitik, darin inbegriffen (i) die Definition der Grundprinzipien der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie, (ii) mittelfristige Pläne der Gesellschaft und der Gruppe für die folgenden fünf Geschäftsjahre, (iii) die Aufnahme bzw. Einstellung der Geschäftsaktivitäten, sofern diese wesentlichen Aktivitäten bzw. Aktivitäten außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs darstellen, (iv) die Errichtung bzw. Schließung von Zweigniederlassungen der Tochterunternehmen der Gesellschaft, sofern (a) sich dadurch eine wesentliche wirtschaftliche oder finanzielle Auswirkung auf das Tochterunternehmen der Gesellschaft ergibt, oder (b) sich dies auf eine Zweigniederlassung in einem anderen Land als jenem, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, bezieht	in jedem Fall	Gruppe
2.	Zuständigkeiten im Vorstand	in jedem Fall	ABH
3.	Erteilung der <i>Prokura</i>	in jedem Fall	ABH
4.	Errichtung bzw. Schließung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft sowie Änderungen in der allgemeinen Organisationsstruktur der Gesellschaft, z. B. Änderungen der Unternehmensstruktur bzw. Zuständigkeiten im Vorstand.	in jedem Fall	ABH
5.	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen	in jedem Fall	Gruppe
6.	Jährliches Budget der Gesellschaft und der Gruppe für das folgende Geschäftsjahr	in jedem Fall	Gruppe
7.	Kredite, Limits und sämtliche kreditrelevante Geschäftsfälle gemäß den Kreditvergabeprinzipien der Gruppe Der Vorstand erteilt dem Kreditausschuss der Gruppe (Group Credit Committee, GCC) das Genehmigungsrecht für alle Limit- und Kreditanträge und das Stimmrecht für Limit- und Kreditanträge, die letztlich im Kreditausschuss des Aufsichtsrats (CC SB) genehmigt werden müssen. Das GCC informiert den Vorstand vor Übermittlung an den CC SB. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, Anträge an das CC SB zu stellen. Der Aufsichtsrat erteilt dem CC SB das vollumfängliche Genehmigungsrecht für alle Limit- und Kreditanträge und das Stimmrecht für Limit- und Kreditanträge. Die zur Genehmigung an den CC SB übermittelten Kundenanträge müssen alle vom GCC entsprechend der Kompetenzverteilung (Ausnahmen) erteilten Genehmigungen (und, sofern zutreffend, aller in der Hierarchie darunterliegenden Genehmigungsstellen) enthalten, die seit der letzten Genehmigung durch den CC SB für den jeweiligen Kunden erfolgt sind.		Gruppe
a)	Allgemeine auf Wertgrenzen basierende Befugnisse: - Segmente: Public Finance und Financial Institutions, Sovereigns/Sub Sovereigns - Rating 1E oder besser - Segmente: Public Finance und Financial Institutions, Sovereigns/Sub Sovereigns - Rating schlechter als 1E - bediente Kredite (performing loans, PL) und Watch List (WL)/Notleidende Kredite (NPL) - Segment: Corporate - PL und WL/NPL	> MEUR 50 oder Großkredit > MEUR30 oder Großkredit > MEUR15 oder Großkredit	
b)	Ausnahmen:		
ba)	jegliche Zunahme/Veränderung der Risikoposition bis zu TEUR 100 über das bestehende Exposure hinausgehend		

Transaktion		Schwellenwert (auf Einzelfallbasis sofern nicht anders angegeben)	bezieht sich auf
bb)	Zunahme des bestehenden Exposure: - von bis zu als 10 % des Genehmigungsrechts des GCC für Kunden in den Segmenten Corporate und SME, - von zusätzlich bis zu 10 % des GvK-Exposures für Kunden in den Segmenten Corporate und SME wenn die entsprechende Zunahme gänzlich bar besichert ist, unter der Voraussetzung, dass (i) die Laufzeit von 3 Jahren (sofern nicht gänzlich bar besichert) nicht überschritten wird und (ii) mit einer entsprechenden Entscheidung keine wesentliche Verschlechterung der Kreditqualität einhergeht (max. 3 Ratingstufen)		
bc)	Verzicht auf die Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Änderung von Preiskonditionen, wie jeweils in der Kreditvereinbarung festgehalten		
bd)	Verlängerung des (i) Überprüfungstermins von bis zu 3 Monaten oder (ii) Fälligkeitsdatums, einschließlich Änderungen im Tilgungsplan, von bis zu 12 Monaten		
be)	Abschreibung von uneinbringlichen und gänzlich wertberichtigten Zinsen/Spesen		
bf)	Abschluss eines Stillhalteabkommens von bis zu 6 Monaten, jedoch nicht länger als 3 Monate nach Fälligkeitsdatum		
bg)	Vertragsauflösung und/oder Klageerhebung zur Eintreibung der Risikoposition		
bh)	Änderungen in den Sicherheiten, sofern diese Änderungen eine Verschlechterung von mehr als 10 % der intern akzeptierten Sicherheiten (Internal Collateral Values, ICV) zur Folge haben (methodologische Änderungen, die eine Verschlechterung der ICV hervorrufen, werden nicht vom CC SB berücksichtigt); Sicherungsrechte müssen rechtsgültig bleiben		
bi)	Verkauf/Freigabe von Sicherheiten mit einem Sicherheitenwert von bis zu M€ 1, sofern die finanzielle Gegenleistung der intern akzeptierten Sicherheit entspricht oder bis zu TEUR 50 darunter liegt		
c)	Sämtliche Limit- und Kreditanträge, die die Obergrenze für Großkredite gemäß § 28b BWG in Verbindung mit Art. 392 der Kapitaladäquanzverordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erreichen bzw. überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des CC SB.		
8.	Konzerninterne Limits an verbundene Unternehmen, die sich auf jegliches Exposure/Investment beziehen	in jedem Fall	Gruppe
9.	In Bezug auf ein Tochterunternehmen (i) Errichtung, Reorganisation (im Sinne einer Verschmelzung oder Abspaltung) und Liquidation eines Tochterunternehmens, (ii) Eigenkapitalmaßnahmen (insbesondere - Debt to Equity Swaps) in Bezug auf ein Tochterunternehmen, und (iii) Kauf (einschließlich jener aus Kapitalerhöhungsmaßnahmen), Verkauf oder Verpfändung von Anteilen eines Tochterunternehmens und ferner vorausgesetzt, dass der Aufsichtsrat ungeachtet des jeweiligen Grenzwerts in jedem dieser Fälle unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.	>MEUR 5 Transaktionswert	Gruppe
10.	Kauf, Verkauf und Hypothek auf /Verpfändung von Vermögenswerten	>MEUR 5 Transaktionswert	Gruppe
11.	Garantie- und Gewährleistungszusagen	>MEUR 100	Gruppe
12.a	Ausgabe, Rückkauf, Änderung der Konditionen oder frühzeitige Tilgung von aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten	in jedem Fall	Gruppe
b	Ausgabe, Rückkauf, Änderungen der Konditionen oder frühzeitige Tilgung von aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten in den Tochterbanken	>MEUR 10	Gruppe nicht ABH
13.	Ausgabe von anderen, nicht aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten (z. B. Anleihen inkl. Schuldscheindarlehen, gedeckte Schuldverschreibungen, eigenkapitalgebundene Instrumente etc.)	in jedem Fall	Gruppe

Transaktion		Schwellenwert (auf Einzelfallbasis sofern nicht anders angegeben)	bezieht sich auf
14.	Kreditfinanzierungen über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr (z. B. bankenübergreifende Finanzierung)	> MEUR 100	Gruppe
15.	Betriebsaufwendungen/Kapitaleinsatz berechnet auf kumulierter Basis für das gesamte Projekt/den gesamten Geschäftsfall außer (i) Personalkosten, (ii) Betriebsaufwendungen aus bestehenden weiterhin gültigen Verpflichtungen oder (iii) durch das jährliche Budget genehmigt (iv) die Fortsetzung oder Erneuerung von bestehenden Dienstleistungen zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen im normalen Geschäftsverlauf.	>MEUR 0,5	Gruppe
16.	Genehmigung in Bezug auf die Übernahme einer Führungs-, Beratungs- oder Aufsichtsfunktion durch ein Mitglied des Vorstands oder durch einen leitenden Angestellten (B-1) in einer politischen Partei, einem privaten/öffentlichen Unternehmen außerhalb der Gruppe oder in einer (unternehmensbezogenen) gemeinnützigen Organisation	in jedem Fall	ABH
17.	Geschäftsfälle gemäß § 28 BWG oder § 80 AktG im Zusammenhang mit den in § 28 BWG und § 80 AktG angeführten Personen (betroffene Personen ¹³) Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats oder Führungskräften des Unternehmens sowie deren Verwandten sind keine Kredite zu gewähren, außer jenen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Kreditkarten oder Limite auf Girokonten bis zu T€ 5 erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 28 BWG erfüllt sind. Dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.	in jedem Fall	Gruppe
18.	Treffen von Vereinbarungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats durch welche sich diese zur Leistungserbringung an die Gesellschaft oder ein Tochterunternehmen verpflichten.	in jedem Fall	ABH
19.	Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungsleistungen oder andere Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses stehen	in jedem Fall	ABH
20.	Festlegung von Grundsätzen für Vergütungssysteme (fixe und variable Vergütungsteile) darin inbegriffen die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG unter Berücksichtigung von § 39b BWG	in jedem Fall	ABH
21.	Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Konzernunternehmen sowie die Festlegung von Grundsätzen für die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen.	in jedem Fall	ABH
22.	Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002	>5 % Konzernbilanzsumme	Gruppe

¹³ Betroffene Personen der Gesellschaft sind deren Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsleiter, gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte in von ihr beherrschten und herrschenden Unternehmen sowie Verwandte der oben genannten Personen, und Dritte, die für Rechnung einer der oben genannten Person handeln.